

## ERLÄUTERUNG

Die Satzung des VUT wurde im Verlauf der letzten Jahre mehrfach geändert, erweitert und ergänzt. Allerdings wurde die Satzung zu keinem Zeitpunkt vollständig überarbeitet. Jede Satzungsänderung muss beim Vereinsregister registriert werden. Das Registergericht hat uns bei der letzten Satzungsänderung empfohlen, die Satzung grundlegend zu überarbeiten, für Klarheit der Begrifflichkeiten zu sorgen und sie in eine zeitgemäße Form zu bringen. Dieser Empfehlung will der Vorstand nachkommen und daher wird ein Mitglied aus seinem Kreis in der Mitgliederversammlung den Antrag stellen, den Satzungsentwurf 2015 zu beschließen.

Die meisten Änderungen sind redaktioneller Art und Klarstellungen. Inhaltliche Änderungen sind die Ausnahme. Im Folgenden ein Überblick über die wesentlichen Änderungen:

- Im Abschnitt Vereinszweck wird die grundsätzliche Haltung des VUT formuliert;
- die Aufnahme von Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern ist neu, damit zukünftig passive Unterstützer den VUT als Mitglieder und nicht nur als Freund fördern können; Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht;
- Das Aufnahme und Ausschlussverfahren für verschollene Mitglieder wurde vereinfacht (vereinfachtes Ausschlussverfahren) und die Vertretungsregelung bei Mitgliederversammlungen auf den aktuellen Stand gebracht;
- Die neue Satzung ermöglicht der Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder zu vergüten; bisher konnte der Vorstand selbst über eine Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von 5% des Jahresbudgets entscheiden;

Damit ihr die Änderungen sofort erkennt und diese mit der bestehenden Satzung vergleichen könnt, sind die aktuelle Satzung und der Entwurf 2015 in einer Synopse nebeneinander gestellt und die Änderungen farblich hervorgehoben. In der rechten Spalte werden die Änderungen kommentiert und erklärt.

<b>ALTE SATZUNG 2013</b>	<b>SATZUNGSENTWURF 2015</b>	<i>Kommentare</i>
Satzung VUT e.V.	Satzung VUT e.V.	

Satzung des Verbands unabhängiger Musikunternehmen e.V. in der Fassung vom 04.09.2013	Satzung des Verbands unabhängiger Musikunternehmen e.V. in der Fassung vom 04.09.2013	
Satzung VUT e.V.	Satzung VUT e.V.	
Vereinsregisternummer VR 23698	Vereinsregisternummer VR 23698	
Satzung des Verbands unabhängiger Musikunternehmen e.V. in der Fassung vom 4. September 2013	Satzung des Verbands unabhängiger Musikunternehmen e.V. in der Fassung vom <del>23.</del> September 20 <del>15</del> <del>13</del>	
<b>§1 Name und Sitz des Vereins</b>	<b>§1 Name und Sitz des Vereins</b>	
Der Verein trägt den Namen „VUT – Verband Unabhängiger Musikunternehmen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.	(1) Der Verein trägt den Namen „VUT – Verband Unabhängiger Musikunternehmen e. V.“ (VUT).  (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.	<i>Diese Nummerierung ist bei Vereinssatzungen überwiegend üblich und wird übernommen</i>
<b>§2 Zweck des Vereins</b>	<b>§2 Zweck des Vereins</b>	
	(1) <u>Der VUT ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, sexistischen, fremdenfeindlichen und anderen diskriminierenden und Menschen verachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Satzung und Ordnungen des VUT gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.</u>	<i>NEU: In der Mitgliederversammlung und aus dem Kreis der Mitglieder wurde immer wieder das Thema angesprochen, der VUT sei einerseits ein wirtschaftlicher Interessenverband, andererseits steht „independent“ traditionell ebenso für eine Haltung, die mit dieser Ergänzung in die Satzung klarstellen aufgenommen wird.</i>
2.1. Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung, der Schutz und die Förderung kleiner und mittelständischer nicht konzerngebundene Unternehmer der gesamten Musikbranche (z.B. Musikproduzenten, Hersteller, Musikvertriebe,	(2) <del>2.1.</del> Zweck des <del>VUT</del> Vereins ist „die Zusammenfassung, der Schutz und die Förderung <u>der Interessen</u> kleiner und mittelständischer nicht <u>von Konzernen beherrschten konzerngebundene</u> Unternehmer der gesamten <u>musikwirtschaftlichen Wertschöpfungskette von selbstvermarktenden Künstlern, Produzenten, Labels, Verlagen,</u>	<i>Klarstellende Überarbeitung</i>

<p>Musikverlage etc.) sowie die Unterstützung seiner Mitglieder in der Wahrnehmung ihrer kulturellen Aufgaben und ihrer sonstigen gemeinsamen Belange. Der Verein vertritt die branchen- und betriebsbezogenen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit sowie gegenüber der Legislative, der Exekutive und anderen Verbänden. Der Verein unterstützt seine Mitglieder im Rahmen seines Aufgabenbereiches in ihrem Geschäftsbetrieb mit Rat und Hilfe und fortlaufenden Informationen über die Marktentwicklung.</p>	<p><u>Veranstaltern, Vertrieben, Agenturen, Managements etc. zu wahren und zu fördern Musikbranche (z.B. Musikproduzenten, Hersteller, Musikvertriebe, Musikverlage etc.)</u> sowie die Unterstützung seiner Mitglieder in der Wahrnehmung ihrer kulturellen Aufgaben und ihrer sonstigen gemeinsamen Belange. Der Verein vertritt die <del>branchen- und betriebsbezogenen</del> Interessen seiner Mitglieder <del>in der Öffentlichkeit</del> gegenüber der <u>regionalen, nationalen und internationalen Politik, den Medien, der Wirtschaft, seinen internationalen Schwesterverbänden (AIM, IMPALA, WIN etc.) und sonstigen Interessenvertretern, sowie gegenüber der Legislative, der Exekutive und anderen Verbänden.</u> Der <u>VUTerein steht seinen Mitgliedern beratend, unterstützend und informierend zur Seite, unterstützt seine Mitglieder im Rahmen seines Aufgabenbereiches in ihrem Geschäftsbetrieb mit Rat und Hilfe und fortlaufenden Informationen über die Marktentwicklung.</u></p>	
<p>2.2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.</p>	<p><u>(3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.</u></p>	
	<p><u>(4) Zur professionellen Erfüllung seiner Zwecke unterhält der VUT eine Bundesgeschäftsstelle, zur Durchführung von Projekten, als zentrale Kontaktstelle für alle Belange des Vereines sowie zur Koordination seiner Fach- und Arbeitsgruppen</u></p>	<p><i>gestrichen unten im Abschnitt Vorstand <u>und jetzt mit dem Vereinszweck geregelt</u></i></p>
<p>2.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die obigen Zwecke nach Kräften zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, Vereinbarungen und Verträge einzuhalten, welche der Verein in Erfüllung seiner Zwecke zu Gunsten seiner Mitglieder abschließt oder welche das Mitglied mit Dritten unter Vermittlung des Vereines oder aufgrund eines Vertrages oder einer</p>	<p><u>2.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die obigen Zwecke nach Kräften zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, Vereinbarungen und Verträge einzuhalten, welche der Verein in Erfüllung seiner Zwecke zu Gunsten seiner Mitglieder abschließt oder welche das Mitglied mit Dritten unter Vermittlung des Vereines oder aufgrund eines Vertrages oder einer</u></p>	<p><i>gestrichen, denn die Pflichten der Mitglieder haben nichts mit dem Vereinszweck zu tun; jetzt eigener und kürzerer Abschnitt</i></p>

abschließt oder welche das Mitglied mit Dritten unter Vermittlung des Vereines oder aufgrund eines Vertrages oder einer Vereinbarung des Vereines mit Dritten abschließt. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, Beiträge an den Verein nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung zu zahlen.	<del>Vereinbarung des Vereines mit Dritten abschließt. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, Beiträge an den Verein nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung zu zahlen.</del>	
§3 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 3 <del>Erwerb der</del> Mitgliedschaft	<i>Mitgliedschaft NEU – wir wollen zukünftig ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder zugelassen; Entsprechend gliedert sich der Abschnitt in Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft</i>
3.1. Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die Unternehmer nach Maßgabe des § 2.1 dieser Satzung sind oder den Verein in sonstiger Weise in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen wollen.	<del>3.1. Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die Unternehmer nach Maßgabe des § 2.1 dieser Satzung sind oder den Verein in sonstiger Weise in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen wollen.</del> <u>(1) Der VUT besteht aus:</u> <u>a. Aktiven Mitgliedern</u> <u>b. Fördermitgliedern</u> <u>c. Ehrenmitgliedern</u>	<i>Ordentliche Mitglieder wie bisher, wir nennen sie aktive Mitglieder, Fördermitglieder um passive Mitgliedschaft reiner Zahler zu ermöglichen die nicht notwendigerweise unabhängiger Musikunternehmer sein müssen und zuletzt auch Ehrenmitglieder die sich um die Ziele des VUT verdient gemacht haben</i>
	<u>(2) Aktives Mitglied kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts oder öffentlichen Rechts werden nach Maßgabe von § 2 (2).</u>	<i>Aktive stimmberechtigte Mitglieder sind damit „nicht konzerngebundene Unternehmen bzw. Unternehmer der Musikwirtschaft“</i>
	<u>(3) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts oder öffentlichen Rechts werden, die den VUT aufgrund ihrer Verbundenheit mit dessen satzungsmäßigen Zielen durch regelmäßige Beitragszahlungen oder in sonstiger Weise unterstützen will.</u>	<i>Die Einführung von Förder- und Ehrenmitgliedern erfordert die Überarbeitung der Beitragsordnung – kann Mitglied werden, d.h. nach wie vor kann der VUT durch seinen Vorstand Mitgliedsanträge nach eigenem Ermessen ablehnen</i>
	<u>(4) Haben sich natürliche oder</u>	<i>Wenn die Satzung nichts</i>

	<u>juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts besonders um den VUT oder seine satzungsmäßigen Ziele verdient gemacht, können sie durch Beschluss des Vorstands oder auf Antrag durch Beschluss durch die Mitgliederversammlung unter Voraussetzung ihrer vorherigen Zustimmung zu Ehrenmitgliedern berufen werden.</u>	<i>regelt, werden Ehrenmitglieder von der Mitgliederversammlung berufen; hier Vorschlag auch vom Vorstand um ggf. kein Jahr warten zu müssen; das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Berufenen gebietet, dass er selbstverständlich nur mit seiner Zustimmung berufen werden kann</i>
	<b>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</b>	
3.2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag muss eigenhändig durch den Antragsteller bzw. durch ein vertretungsberechtigtes Organ desselben unterschrieben sein und zumindest folgende Angaben enthalten: a) Name oder Firma b) Wohnsitz oder Sitz c) gegebenenfalls Vertretungsberechtigung Für den Antrag stellt der Verein ein Formular zur Verfügung, welches durch den Antragsteller bzw. durch ein vertretungsberechtigtes Organ desselben zu unterschreiben ist.	<del>3.2.</del> Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand <u>nach freiem Ermessen.</u> <del>Der Antrag muss eigenhändig durch den Antragsteller bzw. durch ein vertretungsberechtigtes Organ desselben unterschrieben sein und zumindest folgende Angaben enthalten: a) Name oder Firma b) Wohnsitz oder Sitz c) gegebenenfalls Vertretungsberechtigung Für den Antrag stellt der Verein ein Formular zur Verfügung, welches durch den Antragsteller bzw. durch ein vertretungsberechtigtes Organ desselben zu unterschreiben ist.</del>	<i>Die Form des Antrags sollte nicht in der Satzung geregelt werden, sonst müsste bei jeder kleinen Formänderung die Satzung geändert werden. Das ist unnötig aufwändig.</i>
3.3. Der Vorstand kann jeden Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen.	<del>3.3.</del> <u>Der Vorstand kann jeden Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen.</u>	<i>siehe oben, freies Ermessen.</i>
	<b>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	
	<u>(1) Jedes Mitglied hat das Recht die Leistungen des VUT in Anspruch zu nehmen (Gesamtvertragsnachlass GEMA, Rahmenvertragskonditionen Rechtsberatung etc.) und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.</u>	

**Formatiert:** Schriftart: Kursiv, Schriftfarbe: Akzent 3

**Formatiert:** Schriftart: Kursiv, Schriftfarbe: Akzent 3

**Formatiert:** Schriftart: Kursiv, Schriftfarbe: Akzent 3

	<u>(2) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht.</u>	<i>Die wesentliche Einschränkung ist das fehlende Stimmrecht, Antrags- und Wahlrecht – Förder- und Ehrenmitglieder sind tendenziell passiv. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, Fördermitglieder haben keine Vergünstigung</i>
	<u>(3) Die Mitglieder sind zu standesgemäßem Verhalten verpflichtet und zur Unterstützung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins.</u>	
	<u>(4) Sie sind insbesondere verpflichtet, Vereinbarungen und Verträge einzuhalten, welche der Verein in Erfüllung seiner Zwecke zu Gunsten seiner Mitglieder abschließt oder welche das Mitglied mit Dritten unter Vermittlung des Vereines oder aufgrund eines Vertrages oder einer Vereinbarung des Vereines mit Dritten abschließt.</u>	<i>übernommen vom gestrichenen alten Abschnitt 2.3 - zielt auf die Gesamtverträge mit der GEMA ab</i>
	<u>(5) Mitglieder, die nach zweimaliger schriftlicher (Textform ausreichend) Aufforderung ihren Mitglieds- oder Förderbeitrag nicht geleistet haben, können die Mitgliedschaftsrechte insbesondere Vergünstigungen (z. B. GEMA Gesamtvertragsnachlass) bis zur Zahlung nicht ausüben bzw. wirksam geltend machen.</u>	<i>Entspricht der gelebten Praxis und ist gerecht gegenüber pflichtbewussten Mitgliedern</i>
	<u>(6) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, den VUT über eine Änderung der postalischen Anschrift oder des E-Mail-Kontakts unverzüglich zu unterrichten.</u>	<i>Entspricht inhaltsgleich Ziff. 6.4 der bisherigen Satzung</i>
<b>§4 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>§ <del>6</del>4 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	
4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung der juristischen Person.	<u>(1) <del>4.1</del></u> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung der juristischen Person.	

<p>4.2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate zuvor zugewegungen sein. Sie muss schriftlich erfolgen.</p>	<p><del>(2)4.2.</del> Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate zuvor zugewegungen sein. Sie muss schriftlich erfolgen.</p>	
<p>4.3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt, Bestimmungen dieser Satzung verletzt oder den Interessen oder Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder sein Ansehen schädigt. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied schriftlich an den Vorstand richten. Der Antrag ist dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen und der Vorstand hat ihm Gelegenheit zu geben, sich binnen angemessener Frist zu äußern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller und dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen und kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung von dem Antragsteller oder dem ausgeschlossenen Mitglied vor dem Schiedsgericht angefochten werden, das abschließend über den Ausschlussantrag befindet. Der Ausschluss wird in diesem Falle erst mit der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts an das ausgeschlossene Mitglied wirksam.</p>	<p><del>(3)4.3.</del> Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,</p> <p><del>wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt, Bestimmungen dieser Satzung verletzt oder den Interessen oder Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder sein Ansehen schädigt. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied schriftlich an den Vorstand richten. Der Antrag ist dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen und der Vorstand hat ihm Gelegenheit zu geben, sich binnen angemessener Frist zu äußern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller und dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen und kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung von dem Antragsteller oder dem ausgeschlossenen Mitglied vor dem Schiedsgericht angefochten werden, das abschließend über den Ausschlussantrag befindet. Der Ausschluss wird in diesem Falle erst mit der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts an das ausgeschlossene Mitglied wirksam.</del></p> <p><u>a. wenn es seine Pflichten als Mitglied schuldhaft verletzt</u>  <u>b. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt</u>  <u>c. die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt</u></p>	<p><i>Klarstellung; Der Ausschluss ist in über 20 Jahren VUT kaum Thema gewesen; insgesamt eine Klarstellung und Vereinfachung</i></p>

Formatiert: Einzug: Links: 0,63 cm

	<u>empfindlich stört</u>	
	<p><u>(4) Über den Ausschluss nach § 6 (3) entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem Mitglied soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied mit Begründung des Ausschlusses schriftlich per Einwurfeinschreiben an seine letzte bekannte Adresse bekannt gegeben. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides durch eingeschriebenen Brief zu richten an die Geschäftsstelle Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Einspruchsrecht, dessen Befristung und Form hinzuweisen. Macht der Betroffene von seinem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.</u></p>	<p><i>Einfaches, klares Prozedere; statt bisher ein Schiedsgericht entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über einen Einspruch</i></p>
	<p><u>(5) Ein Mitglied kann durch Streichung von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden (vereinfachtes Ausschlussverfahren). Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied</u>  <u>a. mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung länger als 6 Monate in Verzug ist oder</u>  <u>b. an die letzte bekanntgegebene Adresse des Mitglieds nicht zugestellt werden kann oder</u>  <u>c. von einem Konzern abhängig geworden ist, d.h. ein herrschendes Unternehmen eines Konzerns 51% der Stimmen oder stimmberechtigten Anteile des Mitglieds übernommen hat</u></p>	<p><i>Regelmäßig hat die Geschäftsstelle einen hohen Aufwand zu betreiben, wenn sich Mitglieder ohne sich abzumelden einfach nicht mehr für den VUT interessieren; oft geben sie einfach ihr Geschäft auf, ziehen um ohne es dem VUT mitzuteilen und zahlen ihre Beiträge nicht. Bisher bedürfte es eines Ausschlussverfahrens mit Zustellung und Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme; das wollen wir vereinfachen; diese Regelung hat sich bei vielen Vereinen bewährt</i></p>
	<u>§ 7 Mitgliedsbeitrag</u>	
	<p><u>(1) Die aktiven Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr und eine</u></p>	



	<p><u>jährliche Mitgliedschaftsgebühr gemäß der geltenden Beitragsordnung per Bankeinzug zu leisten. Der Jahresbeitrag ist jährlich spätestens bis zum 1.März zu zahlen.</u></p> <p><u>(2) Fördermitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Die Beiträge von Fördermitgliedern bestimmen sich nach der Beitragsordnung. Soweit die Beitragsordnung keine abweichende Regelung trifft, zahlen Fördermitglieder mindestens den Höchstbetrag für aktive Mitglieder.</u></p> <p><u>(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit</u></p>	<p><i>Nur aktive Mitglieder kommen in den Genuss von Beitragsermäßigungen.</i></p>
§5 Organe des Vereins	<del>§5 Organe des Vereins</del>	<i>überflüssig</i>
Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.	<del>Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.</del>	
§6 Mitgliederversammlung	<del>§6 Mitgliederversammlung</del>	
6.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.	<del>(1)6.1.</del> Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.	
6.2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.	<del>(2)6.2.</del> Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.	
6.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand fordern.	<del>(3)6.3.</del> Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich <u>(Textform ausreichend, § 126b BGB)</u> unter Angabe des Zweckes vom Vorstand fordern.	<i>E-Mail ausreichend</i>
6.4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen und sämtlichen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden sein. Die Tagesordnung ist	<del>(4)6.4.</del> Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss schriftlich <u>(Textform ausreichend, § 126b BGB)</u> erfolgen und sämtlichen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin an die zuletzt bekannte Adresse <u>bzw. E-Mail Adresse</u> versandt worden sein. Die Tagesordnung ist beizufügen.	<i>E-Mail ausreichend</i>

beizufügen. Vorstehende Vorschriften sind auch bei Übersendung an die zuletzt bekannte E-Mail Adresse gewahrt. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über eine Änderung der postalischen Anschrift und des E-Mail-Kontakts unverzüglich zu unterrichten.	<del>Vorstehende Vorschriften sind auch bei Übersendung an die zuletzt bekannte E-Mail Adresse gewahrt. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über eine Änderung der postalischen Anschrift und des E-Mail-Kontakts unverzüglich zu unterrichten.</del>	Informationspflicht jetzt oben in Pflichten geregelt
6.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordentlicher Einberufung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit. Stimmgleichheit entspricht einer Ablehnung.	<del>(5)6.5.</del> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordentlicher Einberufung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit. Stimmgleichheit entspricht einer Ablehnung. <u>Stimmenthaltungen blieben außer Betracht.</u>	
6.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von (2) zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.	<del>(6)6.6.</del> Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von (2) zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.	
6.7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:	<del>(7)6.7.</del> Die Mitgliederversammlung entscheidet über:	
1. Zielsetzung, Aufgaben und Mittelverwendung des Vereins im Rahmen der Satzung	<del>a</del> 1. Zielsetzung, Aufgaben und Mittelverwendung des Vereins im Rahmen der Satzung	
2. Bestellung und Entlastung des Vorstandes	<del>b</del> 2. Bestellung und Entlastung des Vorstandes	
3. Höhe der Mitgliederbeiträge	<del>c</del> 3. Höhe der Mitgliederbeiträge	
4. Satzungsänderungen	<del>d</del> 4. Satzungsänderungen	
5. Auflösung des Vereins	<del>e</del> 5. Auflösung des <u>VUTereins</u>	
	<del>f.</del> <u>Vergütung des Vorstands oder Mitgliedern des Vorstands der Höhe und dem Grunde nach</u>	Die Aufgaben und terminlichen Verpflichtungen insbesondere des Vorstandsvorsitzenden haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Der VUT wird stärker als früher in politische Entscheidungen

		<p>einbezogen, seine Meinung hat Gewicht. So erfreulich die Aufmerksamkeit für den VUT ist, so sehr geht es mit einer stetig wachsenden Anzahl von terminlichen Verpflichtungen einher. Diese Option ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass engagierte Vorstände auf ehrenamtlicher Basis schwerer zu finden sein werden also bisher. Das gilt im besonderen Maße für den Vorstandsvorsitzenden</p>
<p>6.8. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten. Schriftliche Vollmachten sind dem Vorstand vor Beginn der Versammlung vorzulegen.</p>	<p><del>(8)6.8. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten. Jedes Mitglied ist berechtigt seine Rechte in der Mitgliederversammlung auch durch einen Vertreter ausüben zu lassen. Eine Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds in einer Mitgliederversammlung ist nur wirksam, wenn sie auf die Vertretung des Mitglieds in dieser Mitgliederhauptversammlung beschränkt ist und in schriftlicher Form vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Ein Vertreter darf insgesamt höchstens drei Mitglieder vertreten, ein Mitglied höchstens zwei weitere Mitglieder. Schriftliche Vollmachten sind dem Vorstand vor Beginn der Versammlung vorzulegen.</del></p>	<p>Die Öffnung der Vertretungsbefugnis entspricht der EU Richtlinie der Verwertungsgesellschaften; der VUT sollte nicht hinter dieser Regelung durch strengere Vertretungsregelungen zurückbleiben. Mitglieder können nun auch Dritte als Vertreter senden. Wie bisher dürfen max die Stimmen von 3 Mitglieder von einem Mitglied oder Vertreter ausgeübt werden.</p>
	<p><del>(9) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen einladen.</del></p>	
<p><b>§7 Vorstand</b></p>	<p><del>§ 97</del> Vorstand</p>	
<p>7.1. Der Gesamtvorstand besteht aus zwölf (12)Vorständen, namentlich einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schatzmeister und acht (8) weiteren Vorständen.</p>	<p><del>(1)7.1-</del> Der <b>Vorstand</b> besteht aus zwölf (12)Vorständen, namentlich einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schatzmeister und <b>in der Regel</b> acht (8) <b>mindestens jedoch zwei (2)</b> weiteren Vorständen.</p>	<p>Klarstellung für den Fall, dass sich keine 12</p>

Formatierte Tabelle

		<i>Vorstände zur Wahl stellen</i>
7.2 Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Als Vorstand wählbar sind nur Mitglieder, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften ein nach außen Vertretungsberechtigter, die sich durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung zur Wahl stellen.	<del>(2)</del> 7-2 Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. <u>Ein Kandidat für die Vorstandswahl muss als Vorstand wählbar sind nur Mitglieder, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften ein nach außen Vertretungsberechtigter, die</u> sich durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung zur Wahl stellen.	<i>Beschränkung des Passivwahlrechts auf Mitglieder ist überflüssig</i>
7.3. Jedes Mitglied hat maximal 12 Stimmen und darf pro Kandidat nur eine Stimme abgeben, anderenfalls ist die Stimme des Mitglieds insgesamt ungültig.	<del>(3)</del> 7-3. Jedes Mitglied hat <u>für die Wahl des Vorstands</u> maximal 12 Stimmen und darf pro Kandidat nur eine Stimme abgeben, anderenfalls ist die Stimme des Mitglieds insgesamt ungültig.	
7.4 Möglich ist auch Briefwahl. Die schriftliche Anforderung der Briefwahlunterlagen muss spätestens 21 Tage vor Versammlungstermin in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Versendung der Briefwahlunterlagen wird im Mitgliederverzeichnis vermerkt. Wer Briefwahlunterlagen angefordert hat, kann ausschließlich mit den versandten Briefwahlzetteln abstimmen. Kein Mitglied erhält in der Mitgliederversammlung einen Wahlzettel, wenn an das Mitglied Briefwahlzettel versandt wurden. Die zum Zwecke der Briefwahl versandten Wahlzettel werden bei der Auszählung berücksichtigt, wenn sie spätestens am Freitag der dem Versammlungstermin vorausgehenden	<del>(4)</del> 7-4 Möglich ist auch Briefwahl. Die schriftliche Anforderung der Briefwahlunterlagen muss spätestens 21 Tage vor Versammlungstermin in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Versendung der Briefwahlunterlagen wird im Mitgliederverzeichnis vermerkt. Wer Briefwahlunterlagen angefordert hat, kann ausschließlich mit den versandten Briefwahlzetteln abstimmen. Kein Mitglied erhält in der Mitgliederversammlung einen Wahlzettel, wenn an das Mitglied Briefwahlzettel versandt wurden. Die zum Zwecke der Briefwahl versandten Wahlzettel werden bei der Auszählung berücksichtigt, wenn sie spätestens am Freitag der dem Versammlungstermin vorausgehenden	

Kalenderwoche in der Geschäftsstelle eingegangen sind oder in der Versammlung in eine Wahlurne eingeworfen werden.		
7.5 Gewählt sind die Kandidaten, die die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.	<del>(5)7-5</del> Gewählt sind die Kandidaten, die die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.	
7.6 Schließlich wählt der gewählte Vorstand den Vorstandsvorsitzenden, zwei Stellvertreter und den Schatzmeister aus seiner Mitte. Scheiden der Vorsitzende, seine Stellvertreter oder der Schatzmeister vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand das jeweilige Amt aus seiner Mitte nachwählen.	<del>(6)7-6</del> Schließlich wählt der gewählte Vorstand den Vorstandsvorsitzenden, zwei Stellvertreter und den Schatzmeister aus seiner Mitte. Scheiden der Vorsitzende, seine Stellvertreter oder der Schatzmeister vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand das jeweilige Amt aus seiner Mitte nachwählen.	
7.7 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.	<del>(7)7-7</del> Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.	
7.8. Dem Vorstand steht Gesamtvertretungsmacht zu. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.	<del>(8)7-8.</del> Dem Vorstand steht Gesamtvertretungsmacht zu. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.	
7.9. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Antrag auf Abwahl muss von 10% der Vereinsmitglieder gestellt werden und ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung unter Beachtung von §6.4 dieser Satzung einzuberufen, auf der in geheimer Abstimmung über die Abwahl zu befinden ist. Die Abwahl kommt nur mit einer	<del>(9)7-9.</del> Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Antrag auf Abwahl muss von 10% der Vereinsmitglieder gestellt werden und ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 8 (4)6-4 dieser Satzung einzuberufen, auf der in geheimer Abstimmung über die Abwahl zu befinden ist. Die Abwahl kommt nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte zustande. §27 II BGB bleibt mit der Einschränkung des Vorliegens eines wichtigen Grundes unberührt.	

<p>Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte zustande. §27 II BGB bleibt mit der Einschränkung des Vorliegens eines wichtigen Grundes unberührt.</p>		
<p>7.10. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder zu Protokoll einer Vorstandssitzung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bedarf es der Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung nur, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter sechs (6) sinkt. In diesem Fall hat der Vorstand binnen dreier Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Ablauf der restlichen Amtszeit des Vorstandes für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues nach zu wählen ist. Die Vorschriften für das ordentliche Wahlverfahren gelten auch für die Nachwahl.</p>	<p><del>(10)7-10.</del> Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder zu Protokoll einer Vorstandssitzung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bedarf es der Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung nur, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter sechs (6) sinkt. In diesem Fall hat der Vorstand binnen dreier Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Ablauf der restlichen Amtszeit des Vorstandes für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues nach zu wählen ist. Die Vorschriften für das ordentliche Wahlverfahren gelten auch für die Nachwahl.</p>	
<p>7.11. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen der Stellvertreter zu unterzeichnen.</p>	<p><del>(11)7-11.</del> Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen der Stellvertreter zu unterzeichnen.</p>	
<p>7.12. Sollte die besondere Dringlichkeit eines Themas dies erfordern, können Vorstandsbeschlüsse auch durch Stimmabgabe mittels elektronischer Post (E-Mail-Beschluss) oder telefonisch (in einer Telefonkonferenz) gefasst werden. Die Details der Beschlussfassung regelt</p>	<p><del>(12)7-12.</del> Sollte die besondere Dringlichkeit eines Themas dies erfordern, können Vorstandsbeschlüsse auch durch Stimmabgabe mittels elektronischer Post (E-Mail-Beschluss) oder telefonisch (in einer Telefonkonferenz) gefasst werden. Die Details der Beschlussfassung regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.</p>	

der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.		
7.13. Die Tätigkeit der Vorstände (und Regional- und Fachgruppensprecher) erfolgt ehrenamtlich. Durch Beschluss des Vorstandes kann für Vorstände, Regional- und Fachgruppensprecher, eine Aufwandsentschädigung geleistet werden, soweit das Budget des Vereins dies zulässt. Die Aufwandsentschädigung darf 5 % des Gesamtjahresbudgets des Verbandes für das laufende Geschäftsjahr nicht überschreiten. Den Mitgliedern des Vorstandes im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstehenden Aufwendungen werden diesen gegen Vorlage der Originalbelege gem. der Bundesreisekostenordnung erstattet.	<del>(13)7.13.</del> Die Tätigkeit der Vorstände (und Regional- und Fachgruppensprecher) erfolgt ehrenamtlich, <u>soweit die Mitgliederversammlung keine Vergütung dem Grunde und der Höhe nach beschließt.</u> - Durch Beschluss des Vorstandes kann für Vorstände, Regional- und Fachgruppensprecher, eine Aufwandsentschädigung geleistet werden, soweit das Budget des Vereins dies zulässt. Die Aufwandsentschädigung darf 5 % des Gesamtjahresbudgets des Verbandes für das laufende Geschäftsjahr nicht überschreiten. Den Mitgliedern des Vorstandes im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstehenden Aufwendungen werden diesen gegen Vorlage der Originalbelege gem. <u>§ 108</u> der Bundesreisekostenordnung erstattet.	<i>Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist sinnvoll; eine Vergütung einzelner oder aller Vorstandsmitglieder kann notwendig werden</i>
7.14. Der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer von dem Verein unterhaltenen Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsstelle beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle. Es kann ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer bestellt werden.	<del>7.14.</del> Der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer von dem Verein unterhaltenen Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsstelle beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle. Es kann ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer bestellt werden.	
§8 Regionalgruppen	<del>§ 8</del> Regionalgruppen	
	<u>(1) Eine Regionalgruppe ist ein regionaler Zusammenschluss von Mitgliedern unter Zustimmung des Vorstandes, zur besonderen Förderung der Vereinsziele in ihrer</u>	<i>Klarstellende Definition</i>

← Formatierte Tabelle

	<u>Region.</u>	
8.1. Der Verein kann Regionalgruppen bilden, deren Errichtung und örtliche Abgrenzung durch den Vorstand erfolgt.	<del>(2)8.1-</del> Der Verein kann Regionalgruppen bilden, deren Errichtung und örtliche Abgrenzung durch den Vorstand erfolgt.	
8.2. Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einer Regionalgruppe richtet sich nach dem Wohnsitz oder Sitz des Mitgliedes.	<del>(3)8.2-</del> Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einer Regionalgruppe richtet sich nach dem Wohnsitz oder Sitz des Mitgliedes.	
8.3. Jedes Mitglied hat das Recht, sich einer anderen als der für ihn zuständigen Regionalgruppe anzuschließen.	<del>8.3. Jedes Mitglied hat das Recht, sich einer anderen als der für ihn zuständigen Regionalgruppe anzuschließen.</del>	<i>sollte örtlich gebunden sein, sonst ist es keine Regionalgruppe</i>
§9 Geschäftsordnungen der Regionalgruppen	<del>§9 Geschäftsordnungen der Regionalgruppen</del>	
9.1. Jede Regionalgruppe gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.	<del>(4)9.1-</del> Jede Regionalgruppe <u>soll</u> sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung <u>geben</u> , die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.	
9.2. Die Regionalgruppen verwalten die ihnen vom Vereinsvorstand für ihre Zwecke zur Verfügung gestellten Beträge selbstständig. Sie haben darüber dem Schatzmeister des Vereins Rechnung zu legen.	<del>(5)9.2-</del> Die Regionalgruppen verwalten die ihnen vom <u>Vorstandereinsvorstand</u> für ihre Zwecke zur Verfügung gestellten Beträge selbstständig. Sie haben darüber dem Schatzmeister des Vereins Rechnung zu legen.	
9.3. Die Regionalgruppen können Fachausschüsse für die zum Arbeitsgebiet des Vereins gehörigen Fachgebiete einsetzen.	<del>9.3. Die Regionalgruppen können Fachausschüsse für die zum Arbeitsgebiet des Vereins gehörigen Fachgebiete einsetzen.</del>	
<b>§10 Arbeitsausschüsse</b>	<b>§11</b> Arbeitsausschüsse	
10.1. Vereinsaufgaben können Arbeitsausschüssen übertragen werden, deren Errichtung und personelle Besetzung durch den Vorstand erfolgt. Die	<del>(1)10.1-</del> <u>Zur Professionalisierung der Förderung des Vereinszwecks errichtet und besetzt der Vorstand Arbeitsausschüsse. Vereinsaufgaben können Arbeitsausschüssen übertragen werden, deren Errichtung</u>	<i>Es gibt temporäre oder ständige Ausschüsse wie den Wirtschaft- und Politikausschuss; Unterausschüsse und Geschäftsordnungen gibt es</i>

Formatierte Tabelle



<p>Ausschüsse können Unterausschüsse bilden. Die Funktion von Ausschüssen beschränkt sich grundsätzlich auf eine Beratung des Vereins und des Vorstandes. Sie sind weder zu Beschlussfassungen im Namen des Vorstandes noch zu Weisungen an den Vorstand befugt. Die Arbeitsausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.</p>	<p><del>und personelle Besetzung durch den Vorstand erfolgt. Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.</del>  <u>(2) Arbeitsausschüsse beraten den Vorstand zu sachbezogenen Themen. Die Funktion von Ausschüssen beschränkt sich grundsätzlich auf eine Beratung des Vereins und des Vorstandes. Sie sind weder zu Beschlussfassungen im Namen des Vorstandes noch zu Weisungen an den Vorstand befugt. Die Arbeitsausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.</u></p>	<p>nicht</p>
<p>10.2. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.</p>	<p><del>(3)</del><u>10.2.</u> Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.</p>	
<p><b>§11 Fachgruppen</b></p>	<p><del>§12</del><b>4 Fachgruppen</b></p>	
<p>11.1 Fachgruppen nehmen berufsgruppenspezifische Interessen (z. B. der Produzenten, Hersteller, Verleger etc.) innerhalb des Vereins und gegenüber dem Verein wahr. Sie werden durch den Vorstand eingesetzt oder wenn 12 Mitglieder, die Angehörige einer im Verein organisierten Berufsgruppe sind, dies verlangen. Pro Berufsgruppe soll es im Verein nur eine Fachgruppe geben. Sie werden durch einen oder mehrere Sprecher vertreten und geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.</p>	<p><del>(1) 11.1</del> Fachgruppen nehmen berufsgruppenspezifische Interessen (z. B. der <u>selbstvermarktenden Künstler, Produzenten, Hersteller, Verleger etc.) der VUT Mitglieder</u> <del>sowie</del> gegenüber dem Verein wahr <u>und sie beraten den Vorstand.</u></p>	<p><i>Im Unterschied zu Arbeitsausschüssen die sich eine Thema widmen, bilden Fachausschüsse Gruppen innerhalb des VUT ab – z. B. die der Verleger und selbstvermarktenden Künstler</i></p>
	<p><del>(2) Fachgruppen</del> Sie werden durch den Vorstand eingesetzt <del>oder</del> wenn 12 Mitglieder, die Angehörige einer im Verein organisierten Berufsgruppe sind <u>die Einsetzung einer Fachgruppe, dies verlangen oder wenn dem Vorstand eine Fachgruppe zweckdienlich erscheint. Pro</u></p>	

	<del>Berufsgruppe soll es im Verein nur eine Fachgruppe geben. Sie werden durch einen oder mehrere Sprecher vertreten und sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.</del>	
	<del>(3) Sie werden durch einen oder mehrere Sprecher vertreten und geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Eine fachgruppenspezifische Vertretung des VUT gegenüber Dritten ist möglich, wenn der Vorstand dies beschließt oder die Geschäftsordnung der Fachgruppe dies vorsieht.</del>	<i>Eine Fachgruppe kann unabhängiger arbeiten als ein Arbeitsausschuss, daher sollten sie die Prozesse in einer Geschäftsordnung transparent machen</i>
11.2 Fachgruppen fungieren als beratendes Gremium des Vorstandes, sie sind weder zu Beschlussfassungen im Namen des Vorstandes noch zu Weisungen an den Vorstand befugt. Eine fachgruppenspezifische Vertretung gegenüber Dritten ist möglich. Art und Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch die Geschäftsordnung geregelt.	<del>11.2 Fachgruppen fungieren als beratendes Gremium des Vorstandes, sie sind weder zu Beschlussfassungen im Namen des Vorstandes noch zu Weisungen an den Vorstand befugt. Eine fachgruppenspezifische Vertretung gegenüber Dritten ist möglich. Art und Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch die Geschäftsordnung geregelt.</del>	<i>überflüssig bzw. Vertretung oben geregelt</i>
11.3 Vorstandsbeschlüssen, die fachgruppenspezifische Interessen betreffen, soll nach Möglichkeit eine Anhörung der betreffenden Fachgruppe in Gestalt ihres Sprechers vorausgehen.	<del>(4) 11.3 Vorstandsbeschlüssen, die fachgruppenspezifische Interessen betreffen, soll nach Möglichkeit eine Anhörung der betreffenden Fachgruppe in Gestalt ihres Sprechers vorausgehen.</del>	
Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Sitzungen der Fachgruppen teilzunehmen. Art und Umfang der jeweiligen Mitwirkung werden in der Geschäftsordnung geregelt.	<del>(5) Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Sitzungen der Fachgruppen teilzunehmen. Art und Umfang der jeweiligen Mitwirkung werden in der Geschäftsordnung geregelt.</del>	
§12 Vereinsmittel	<del>§12 Vereinsmittel</del>	
Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von	<del>Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.</del>	<i>überflüssig, jetzt auch Förderbeiträge und zudem</i>

Gewinn ausgerichtet. Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder, Spenden und andere Zuwendungen.	<del>Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder, Spenden und andere Zuwendungen.</del>	<i>bereits geregelt oben in § 2 (3)</i>
<b>§13 Geschäftsjahr</b>	<b>§13 Geschäftsjahr</b>	
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Abschlussbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Abschlussbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.	
<b>§14 Schiedsverfahren</b>	<del>§15 Schiedsverfahren</del>	<i>überflüssig, es gab in 20 Jahren noch kein schiedsgerichtliches Verfahren nach Wissen der Geschäftsstelle; der Ausschluss von Mitgliedern wird jetzt abschließend von der Mitgliederversammlung geregelt; jedem Mitglied stehen jederzeit die ordentlichen Gerichte offen</i>
14.1. Über sämtliche Streitigkeiten über Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen aus dieser Satzung, die Auslegung dieser Satzung sowie über Beschlüsse des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus drei natürlichen Personen, die dem Verein nicht anzugehören brauchen. Antragsberechtigt an das Schiedsgericht ist jedes Mitglied sowie der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied.	<del>14.1. Über sämtliche Streitigkeiten über Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen aus dieser Satzung, die Auslegung dieser Satzung sowie über Beschlüsse des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus drei natürlichen Personen, die dem Verein nicht anzugehören brauchen. Antragsberechtigt an das Schiedsgericht ist jedes Mitglied sowie der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied.</del>	
14.2. Sofern der Vorstand nicht Partei des Verfahrens ist, ist ihm jeder Schriftsatz abschriftlich zuzustellen.	<del>14.2. Sofern der Vorstand nicht Partei des Verfahrens ist, ist ihm jeder Schriftsatz abschriftlich zuzustellen.</del>	

Formatierte Tabelle

14.3. Die Bildung des Schiedsgerichtes sowie das Verfahren bestimmen sich nach den Regelungen der ZPO in der jeweils zu Verfahrensbeginn gültigen Fassung.	<del>14.3. Die Bildung des Schiedsgerichtes sowie das Verfahren bestimmen sich nach den Regelungen der ZPO in der jeweils zu Verfahrensbeginn gültigen Fassung.</del>	
<b>§15 Auflösung des Vereins</b>	<b>§145 Auflösung des Vereins</b>	
15.1. Der Verein löst sich durch Beschluss einer Mitgliederversammlung auf, die gemäß §6.4. dieser Satzung extra zu diesem Zweck einberufen wird.	<del>(1)15.1.</del> Der Verein löst sich durch Beschluss einer Mitgliederversammlung auf, die gemäß <del>§6.4.</del> dieser Satzung extra zu diesem Zweck einberufen wird.	
15.2. Der Auflösungsbeschluss erfolgt mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.	<del>(2)15.2.</del> Der Auflösungsbeschluss erfolgt mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <del>Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.</del>	
15.3. Im Auflösungsfall oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke verwenden. Genaueres wird auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossen. Für diese Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.	<del>(3)15.3.</del> Im Auflösungsfall oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke verwenden. Genaueres wird auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossen. Für diese Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.	
	<del>§ 15 Inkrafttreten</del>	<i>Klarstellung für das Registergericht</i>
	<del>(1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 23.09.2015 beschlossen worden.</del>	
	<del>(2) Änderungen und Ergänzungen von Satzungsänderungen treten mit der</del>	<i>Diese Regelung ist wichtig, sonst müsste wieder eine</i>

	<u>Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie sind als Mitteilungen des VUT auf der Internetseite des VUT zu veröffentlichen. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen im Sinne der Mitgliederversammlung abzuändern.</u>	<i>Mitgliederversammlung einberufen werden, im Falle von Beanstandungen einzelner Formulierungen durch das Registergericht</i>
	<u>(3) Neufassungen, Änderungen oder Ergänzungen von Ordnungen sind als Mitteilungen des VUT auf der Internetseite des VUT zu veröffentlichen. Sie treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung auf der VUT Webseite in Kraft.</u>	
Berlin, den 4.09.2013	<u>HamburgBerlin, den 23.09.2013</u>	